

## I. Nachtrag

### **zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 1 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg am 18.11.1997 folgenden I. Nachtrag zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg beschlossen und dessen Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgenden I. Nachtrag zur Verbandsordnung fest:

### Artikel I

§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Zeiten zugrunde gelegt, in denen Kinder für den Besuch des Kindergartens tatsächlich angemeldet waren, aufgerundet auf volle Monate.

### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Cochem, den 15.01.99  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
als Errichtungsbehörde

In Vertretung:

B. Sch. Fischer  
Barbara Schatz-Fischer  
Kreisoberverwaltungsratin

